

Abschrift



04. Feb.

# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 9 U 77/07  
9 O 212/06 Landgericht Berlin

In Sachen

Deutsche Rentenversicherung Bund ./.

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Nippe, den Richter am Kammergericht Dr. Vossler und die Richterin am Amtsgericht Abels am 29.01.2008 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Absatz 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

Gründe:

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG.

1. Die Beklagte hat versäumt, die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin von Amts wegen unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs zu erhöhen und dadurch ihre Amtspflichten zumindest fahrlässig verletzt. Auf die zutreffenden Ausführungen des Urteils des Landgerichts wird insoweit Bezug genommen.

2. Die Klägerin ist nicht auf anderweitige Ersatzmöglichkeiten im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verweisen.

a. Es kommt nicht darauf an, ob die Familienrichterin des Amtsgerichts [REDACTED] der Klägerin nach Abschluss des Scheidungsverfahrens falsch mitgeteilt hat, der Versorgungsausgleich sei erst bei der Altersrente zu berücksichtigen. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der öffentlichen Hand findet § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Anwendung, wenn sich der anderweitige Ersatzanspruch gegen eine andere öffentliche Körperschaft richten würde, soweit er unabhängig vom Rechtsgrund demselben Tatsachenkreis entspringt (BGH Urt. v. 4.7.1974 – III ZR 63/72 = NJW 1974, 1769, Urt. v. 14.11.2002 – III ZR 131/01 = NJW 2003, 348; Urt. v. 17.05.1990 – III ZR 191/88 = NJW 1990, 2615). Zum einen ist die öffentliche Hand wirtschaftlich als Ganzes anzusehen und zudem kann die Beklagte nicht auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit gegen eine andere öffentliche Stelle zu verweisen sein, die ihrerseits wieder auf die Beklagte als anderweitige Ersatzmöglichkeit verweisen könnte.

b. Die Klägerin kann auch nicht auf anderweitige Ersatzansprüche gegen ihre damaligen Rechtsanwälte verwiesen werden. Die Beklagte dringt mit ihrem Hinweis auf eine bestehende Darlegungs- und Beweislast der Klägerin (BGH Urt. v. 19.3.1992 – III ZR 117/90 = BB 1992, 950) nicht durch. Es besteht keine Darlegungspflicht für das Nichtbestehen einer Pflichtverletzung, für die sich keine Anhaltspunkte ergeben. Insbesondere ist keine Verletzung von Anwaltspflichten zu erkennen, weil die Klägerin nicht auf die abstrakte Möglichkeit hingewiesen worden ist, dass die Beklagte ihren Amtspflichten nicht nachkommen könne. Zwar ist das anwaltliche Mandat nicht isoliert von den übrigen Interessen des Auftraggebers zu betrachten und damit unmittelbar zusammenhängende wirtschaftliche und rechtliche Belange seiner Partei hat der Rechtsanwalt zu beachten (Sieg in Zuehör/Fischer/Sieg/Schlee, Handbuch der Anwaltshaftung, 2. Auflage Rn. 628). Einen

Rechtsanwalt können auch nach Beendigung des Mandates noch Warn- und Hinweispflichten treffen, wenn er erkennen kann, dass der Mandant Gefahr läuft, einen Anspruch zu verlieren (Fahrendorf in Rinsche/ Fahrendorf/ Terbille, Die Haftung des Rechtsanwalts, 7.Auflage Rn. 606 ff). Daher kann zu den nachwirkenden Rechtsanwaltpflichten nach Beendigung eines Mandates etwa der Hinweis auf zur Sicherung von Ansprüchen notwendige Anträge und gegebenenfalls laufende Fristen gehören (BGH Urt. v. 18.1.2001 - IX ZR 223/99 = NJW 2001, 1644). Im vorliegenden Fall war von der Klägerin jedoch weder ein Antrag zu stellen, noch eine Frist zu wahren und zudem war für die Rechtsanwälte nicht die Gefahr zu erkennen, dass die Beklagte den ihr aus dem Scheidungsverfahren bekannten Versorgungsausgleich zu Gunsten der Kläger pflichtwidrig nicht von Amts wegen berücksichtigen werde. Es durfte vielmehr von einer pflichtgemäßen Bearbeitung ausgegangen werden, weswegen sich aus diesem Sachverhalt keine anwaltlichen Hinweispflichten und kein Schadensersatzanspruch ergeben können.

3. Der Klägerin kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sie trotz der Übertragung von Rentenanwartschaften im Scheidungsurteil vom 21.7.1995 zehn Jahre lang untätig geblieben ist und erst am 19.10.2005 einen Antrag auf Rentenanpassung gestellt hat. Sie musste nicht wissen, dass die Rentenanwartschaften bereits auf ihre seit 1992 bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente hätte angerechnet werden müssen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergab sich dafür aus dem Scheidungsurteil kein Anhaltspunkt, der sie zu einer Nachfrage hätte veranlassen müssen. Insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus dem Tenor, in dem nicht von Altersrente die Rede ist, sondern nur allgemein vom Versicherungskonto des Ehemannes. Für die Klägerin, als fachkundiger Person hinsichtlich der durchaus komplizierten und schwer zugänglichen Materie des Rentenversicherungsrechts, ergibt sich daraus jedoch nicht, dass bereits ihre Erwerbsunfähigkeitsrente von dem Versorgungsausgleich betroffen ist, der aus den Anwartschaften des Ehemannes zu dessen Vollrente wegen Alters stammt (so Anlage K 4 – Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber dem Familiengericht vom 9.11.94). Der Klägerin ist nicht vorzuwerfen, dass sie nicht auf die Idee gekommen ist, die 230,08 DM monatlich bereits vor Eintritt ihrer eigenen Altersrente beanspruchen zu können, obwohl die Beklagte trotz Prüfungspflicht von Amts wegen keine Erhöhung festsetzte. Es ist auch zu beachten, dass ein grundsätzliches Vertrauen in die Richtigkeit der

Behandlung einer Sache durch eine Behörde nicht schaden darf, solange sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine sachwidrige Behandlung ergeben. Insofern zitiert die Beklagte zu Unrecht eine BGH-Entscheidung (Urt. v. 27.9.1990 – III ZR 53/90 = NVwZ 1991, 915), der der Fall zugrunde liegt, dass dort der Kläger die Festsetzung des Verkehrswertes für ein Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren nicht angegriffen hatte, obwohl er aufgrund seiner wirtschaftlichen Erfahrung und seinem wirtschaftlichen Verständnis allen Anlass gehabt hätte, das vom Gericht eingeholte Gutachten zu überprüfen.

4. Der Anspruch ist nicht verjährt; wie das Landgericht zutreffend ausführt beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt nach altem Recht im Oktober 2005, weil allein auf die Kenntnis der Klägerin vom Schadensersatzanspruch abzustellen ist, § 852 BGB a.F., Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. Kenntnis hat sie erst anlässlich der Beratung im Oktober 2005 erlangt und wusste vorher nicht, dass der Versorgungsausgleich bereits für die Erwerbsunfähigkeitsrente und nicht erst auf die Altersrente anzurechnen ist. Wie ausgeführt musste sie das auch nicht wissen und selbst grob fahrlässige Unkenntnis steht positiver Kenntnis nicht gleich. Nur ausnahmsweise kann die Verjährungsfrist auch ohne positive Kenntnis in Gang gesetzt werden, wenn es dem Geschädigten ohne weiteres möglich war, sich die erforderlichen Kenntnisse in zumutbarer Weise und ohne nennenswerte Mühe und ohne besondere Kosten zu beschaffen. Damit soll dem Geschädigten die Möglichkeit genommen werden, die Verjährung zu verlängern, indem er die Augen vor einer sich aufdrängenden Erkenntnis verschließt und die missbräuchliche Umgehung der Verjährung verhindert werden. Das gilt jedoch nur für Fälle, in denen der Geschädigte es versäumt hat, eine gleichsam auf der Hand liegende Kenntnismöglichkeit wahrzunehmen und es letztlich als Förmerei erscheint, sich auf die Unkenntnis zu berufen, weil jeder andere in der Lage des Geschädigten die Kenntnis gehabt hätte (BGH 06.03.2001 – IV ZR 30/00 = NJW 200, 1721 und 05.02.1985 – VI ZR 61/83 = NJW 2022). Davon kann nicht ausgegangen werden.

5. Soweit auf die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts ein Gerichtsverfahren folgt, bleibt die entstandene Geschäftsgebühr in voller Höhe bestehen; lediglich die nachfolgende Verfahrensgebühr ist anteilig gekürzt darauf anzurechnen (BGH Urt. v. 7.3.07 – VIII ZR 86/06 = NJW 2007, 2049). Die Einwendungen der Beklagten genügen nicht, um

die Angemessenheit der Gebühr im vorgegebenen Rahmen in Zweifel zu ziehen. Der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 2 RVG bedarf es im Verhältnis des Auftraggeberin und einem Dritten, der zur Kostenerstattung verpflichtet ist, nicht (BVerwG Urt. v. 17.8.05 – 6 C 13/04 = RVGreport 2006, 21). Der Gebührenansatz von 1,8/10 - etwas über der Mittelgebühr von 1,5/10 – wurde nachvollziehbar mit der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung für die Klägerin begründet und der Geschäftswert mit 5.000 € nicht überhöht veranschlagt. Dem setzt die Beklagte nichts entgegen, was Zweifel an der Angemessenheit der Gebühr rechtfertigt.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, § 522 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 ZPO.

Nippe

Dr. Vossler

Abels